



**Der Direktor
des Amtsgerichts
Ratzeburg**

Amtsgericht Ratzeburg | Postfach 12 29 | 23902 Ratzeburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Frau Vorsitzende Barbara Ostmeier
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel
nur per E-Mail übersandt an:
Innenausschuss@landtag.ltsh.de -

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen:

verwaltung@ag-ratzeburg.landsh.de
Telefon: 04541 8633-66
Telefax: 04541 8633-80

Ratzeburg, den 15.11.2013

Stellungnahme zum

a) Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug des Jugendarrestes in Schleswig-Holstein, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/891

b) Änderungsantrag der Fraktion der CDU, Umdruck 18/1809

A. Gutachtauftrag

Vom Innen- und Rechtsausschuss des schleswig-holsteinischen Landtages wurde ich am 28.10.13 gebeten, bis zum 30.11.13 zu dem eingangs genannten Entwurf für ein Jugendarrestvollzugsgesetz sowie dem vorliegenden Änderungsantrag schriftlich Stellung zu nehmen. Dem komme ich in meiner praktischen Funktion als Jugendrichter und Vorsitzender des Jugendschöffengerichts am Amtsgericht Ratzeburg sowie in meiner wissenschaftlichen Funktion als Honorarprofessor an der Christian-Albrechts-Universität Kiel mit der nachfolgenden Bewertung nach.

B. Regelungskontext

Ausgangspunkt für eine Bewertung des Gesetzentwurfs muss die Frage sein, was der Grund für die Tätigkeit des Gesetzgebers ist und in welchem Rahmen sie sich vollzieht.

Bislang fand sich als gesetzliche Regelung zum Jugendarrestvollzug nur § 90 JGG, der lediglich aus folgenden 68 Worten besteht:

„(1) Der Vollzug des Jugendarrestes soll das Ehrgefühl des Jugendlichen wecken und ihm eindringlich zum Bewußtsein bringen, daß er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat. Der Vollzug des Jugendarrestes soll erzieherisch gestaltet werden. Er soll dem Jugendlichen helfen, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zur Begehung der Straftat beigetragen haben.

(2) Der Jugendarrest wird in Jugendarrestanstalten oder Freizeitarresträumen der Landesjustizverwaltung vollzogen. Vollzugsleiter ist der Jugendrichter am Ort des Vollzugs.“

Während dieser Zustand über Jahre jedenfalls von der Praxis als verfassungsrechtlich ausreichend angesehen wurde, änderte sich dies mit dem Urteil des BVerfG zur Notwendigkeit einer umfassenden gesetzlichen Grundlage für den Jugendstrafvollzug¹. Nach dieser Entscheidung ist für den Vollzug der Jugendstrafe zwingend eine gesetzliche Grundlage erforderlich, die alle grundrechtsrelevanten Bereiche des Vollzuges umfasst.

Da auch Jugendarrest Freiheitsentzug ist, muss nach heute einhelliger Meinung auch für den Jugendarrestvollzug eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Da im Rahmen der Föderalismusreform der Kompetenztitel „Strafvollzug“ aus der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes in Art.74 I Nr. 1 GG herausgenommen wurde, sind nach der allgemeinen Kompetenzordnung des Art. 70 I GG die Länder zuständig für die Gesetzgebung. Hiervon hat bislang nur Nordrhein-Westfalen mit seinem „Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Nordrhein-Westfalen, Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen“ vom 30.04.2013² Gebrauch gemacht. Schleswig-Holstein wäre, wenn der vorliegende Entwurf Gesetz wird, das zweite Bundesland mit einem Jugendvollzugsgesetz.

¹ Urteil vom 31.05.2006, NJW 2006, 2093 ff.

² GV NRW 2013, 201

An ein zu schaffendes Jugendarrestvollzugsgesetz ergeben sich Anforderungen aus 3 Bereichen:

1. aus der Verfassung, konkretisiert durch eine entsprechende Heranziehung des Urteils des BVerfG zum Jugendstrafvollzug vom 31.05.2006,
2. aus den bestehenden Regelungen des JGG und
3. aus internationalen Regelungen.

Ich möchte einige besonders wichtige, vom Gesetzgeber zu beachtenden Anforderungen, im folgenden darstellen:

I. Vorgaben des BVerfG

Verfassungsrechtlich muss ein Jugendstrafvollzugsgesetz nach dem Urteil des BVerfG vom 31.05.2006 insbesondere

- das Bestimmtheitsgebot erfüllen,
- detaillierte jugendspezifische Regelungen der zulässigen Grundrechtseingriffe und der Vollzugsgestaltung enthalten,
- den Vollzug am Erziehungsziel ausrichten und
- in besonderer Weise auf Förderung ausgerichtet sein, vor allem auf soziales Lernen und berufliche Integration, soweit während der Arrestdauer möglich.

II. Vorgaben aus dem JGG

Nach dem JGG muss ein Jugendarrestvollzugsgesetz insbesondere

- auf das Erziehungsziel des § 2 I JGG ausgerichtet sein und
- personell und finanziell die kontinuierliche Betreuung des Jugendlichen im Vollzug und in der Entlassungsphase ermöglichen.

III. Internationale Vorgaben

Eine zentrale internationale Vorgabe, die nach dem Urteil des BVerfG vom 31.05.2006 zu beachten ist, liegt in den Europäischen Grundsätzen für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen³. Nach diesen Vorgaben des Europarats muss ein Jugendarrestvollzugsgesetz insbesondere

³ EMPFEHLUNG REC(2008)11 DES MINISTERKOMITEES DES EUROPARATES VOM 5. NOVEMBER 2008.

- die bereits aus der Verfassung und dem JGG folgenden Anforderungen - wie insbesondere Achtung der Menschenrechte, keine Erniedrigung oder Herabsetzung, Verhältnismäßigkeit, Orientierung an Erziehung und Rückfallverhütung, kontinuierliche Betreuung, ausreichende finanzielle Ausstattung mit Sach- und Personalmitteln und schließlich Weiterentwicklung durch wissenschaftliche Untersuchung – erfüllen,
- darüber hinaus aber auch konkreten Anforderungen genügen, insbesondere die Gewährleistung sinnvoller Beschäftigungen auf der Grundlage eines aussagekräftigen Vollzugsplanes und mediative Elemente bei der Konfliktlösung.

C. Stellungnahme zu einzelnen Gesetzesnormen und Vorschlägen des Änderungsantrags

Auf der Grundlage der aufgezeigten Anforderungen soll nun auf einzelne, aus meiner Sicht besonders bedeutsame Regelungen des Entwurfs eingegangen werden.

I. § 2 Ziel

Als Ziel des Jugendarrestvollzugsgesetzes formuliert § 2 S. 1 in nüchternem Sprachduktus, dass die Durchführung des Arrestes einen Beitrag dazu leistet, die Jugendlichen zur Führung eines eigenverantwortlichen Lebens ohne weitere Straftaten zu befähigen. Dies ist in zweifacher Hinsicht begrüßenswert:

1.)

Der vorhergehende Entwurf in der Fassung, wie er im Januar 2012 von der seinerzeitigen Landesregierung gebilligt und in die Verbandsanhörung gegeben wurde⁴, hatte in § 2 formuliert, der Vollzug diene dem Ziel, den Jugendlichen das von ihnen begangene Unrecht sowie ihre gegenwärtige Lebenssituation bewusst zu machen und ihnen Hilfestellung für eine Lebensführung ohne Straftaten zu geben.

Das Jugendarrestvollzugsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen formuliert in § 1 der Vollzug des Jugendarrestes diene dem Ziel, die Jugendlichen zu befähigen, künftig eigenverantwortlich und ohne weitere Straftaten zu leben. Ihnen sei dazu in erzieherisch geeigneter Weise zu vermitteln, dass sie Verantwortung für ihr sozialwidriges Verhalten übernehmen und die notwendigen Konsequenzen für ihr künftiges Leben daraus ziehen müssten, der Vollzug des Jugendarrestes solle auch dabei helfen, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zu der Begehung der Straftat beigetragen ha-

⁴ Siehe nun Umdruck 18/1580.

ben. Damit wird das eigentliche Ziel des Jugendarrestvollzuges in dem nordrhein-westfälischen Gesetz, dort im ersten Satz der entsprechenden Regelung, allein darin gesehen, zukünftige Straftaten des im Arrest befindlichen Jugendlichen zu verhindern.

Allein dies ist – und so wird es im aktuellen schleswig-holsteinischen Entwurf auch umgesetzt – unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten zutreffend. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zum Jugendstrafvollzug vom 31.05.2006 insoweit folgendes ausgeführt:

„Der Vollzug der Freiheitsstrafe muss auf das Ziel ausgerichtet sein, dem Inhaftierten ein künftiges straffreies Leben in Freiheit zu ermöglichen (...). Dieses – oft auch als Resozialisierungsziel bezeichnete – Vollzugsziel der sozialen Integration für den Erwachsenenstrafvollzug einfachgesetzlich in § 2 Satz 1 StVollzG festgeschrieben, ist im geltenden Jugendstrafrecht als Erziehungsziel verankert (§ 91 Abs. 1 JGG). (...)“⁵.

Da es sich auch beim Jugendarrest um Freiheitsentzug handelt, gilt hier das gleiche.

Danach kann dem Änderungsantrag der Fraktion der CDU vom 2.10.2013⁶ nicht zugestimmt werden, nach welchem Ziel des Arrestes ist, den Jugendlichen zu Bewusstsein zu bringen, dass sie für das von ihnen jeweils begangene Unrecht einzustehen haben und einen Beitrag dazu zu leisten, die Jugendlichen zur Führung eines eigenverantwortlichen Lebens ohne weiteres Straftaten zu befähigen. Anders als in dem nordrhein-westfälischen Entwurf wird hier als Ziel an erster Stelle die Auseinandersetzung mit dem Tatunrecht genannt. Diese Reflektion kann und wird in der Regel ein Aspekt unter mehreren bei der erzieherischen Einwirkung auf den Jugendlichen sein und ist im aktuellen Entwurf auch in § 4 III vorgesehen. Dies ändert jedoch nichts daran, dass nach der aufgezeigten Rechtsprechung des BVerfG das verfassungsrechtlich allein legitime *Ziel* des Jugendarrestvollzuges die Verhinderung der Begehung weiterer Straftaten durch den Verurteilten ist.

2.

Es entspricht der kriminologischen Forschung, dass der aktuelle Entwurf die zurückhaltende Formulierung wählt, der Jugendarrestvollzug leiste einen Beitrag dazu, dass der Verurteilte in Zukunft ein eigenverantwortliches Leben ohne weitere Straftaten führen kann.

Von der bloßen Inhaftierung geht keine Abschreckung aus und es ist auch keine Senkung des Rückfallrisikos zu erwarten. In verschiedenen Untersuchungen wurde beim Arrest überwiegend eine Rückfallquote zwischen 60 % und 70 % festgestellt, die erste bundesweite Untersuchung aus dem

⁵ BVerfG NJW 2006, 2093 (2095).

⁶ Umdruck 18/1809.

Jahr 2003 wies eine Rückfallquote von 70 % nach, eine zweite aus dem Jahr 2013 eine Rückfallquote von 64,1 %⁷. Auch die Evaluationen der Schockinhaftierung (scared straight) in den USA haben keine positiven Wirkungen gezeigt⁸.

Wenn in der Landtagsdebatte zum vorliegenden Gesetzentwurf ausgeführt wurde, der Arrest diene dazu, jugendlichen Straftätern die möglichen Folgen weiterer Taten vor Augen zu führen und ihnen einen Einblick in das zu verschaffen, was ihnen bei der Fortsetzung einer kriminellen Laufbahn droht⁹, muss nach den obigen Zahlen daran gezweifelt werden, dass der Arrest dieses Ziel der Abschreckung erreicht und auch erreichen kann. Die Möglichkeiten des Arrestes zur Rückfallverhinderung dürfen nach den bisher vorliegenden Zahlen nicht überschätzt werden, so dass der Gesetzentwurf zur recht davon spricht, der Arrest leistete lediglich einen Beitrag zur Rückfallverhinderung.

Aufgreifen sollte man meiner Meinung nach jedoch einen Vorschlag, der in der Plenardebatte zum vorliegenden Entwurf gemacht wurde¹⁰: Wenn möglich sollte kriminologisch untersucht werden, wie hoch die aktuelle Rückfallquote bei den Jugendlichen ist, welche einen Arrest in der Jugendarrestanstalt Moltsfelde verbracht haben. Dies könnte dann Grundlage für einen Vergleich mit der Rückfallquote bei den Jugendlichen sein, die unter Anwendung des neuen Jugendarrestvollzugsgesetzes dort einen Arrest verbüßt haben. Auch wenn die Frage des Rückfalls oder der Legalbewährung ein multifaktorielles Phänomen ist, könnte in dieser Weise jedenfalls eine Grundeinschätzung über die Wirksamkeit des Vollzuges nach den Maßgaben des neuen Gesetzes erlangt werden.

II. § 3 Grundsätze der Arrestgestaltung

Positiv hervorzuheben ist, dass im Entwurf nicht nur - die an sich selbstverständlich gegebene - Maßgabe formuliert wird, dass der Arrest pädagogisch zu gestalten ist. Entscheidend ist vielmehr, dass ein pädagogisches Gesamtkonzept unter Beteiligung von Fachkräften der Jugendhilfe und mit erziehungswissenschaftlicher Beratung zu erstellen und fortzuentwickeln ist. Dieses Postulat, das in § 3 des Vorgängerentwurfs noch fehlte, stellt eine gleichbleibend hohe Qualität der pädagogischen Behandlung der Jugendlichen im Vollzug sicher, unabhängig davon welcher Mitarbeiter mit welchen persönlichen Ansätzen den Jugendlichen gerade betreut.

⁷ Ostendorf, JGG, 9. A., Grdl. z.den §§ 13-16a, Rn. 9 mwN. Zu den hohen Rückfallzahlen trägt sicherlich bei, dass der Jugendarrest heute auf besonders gefährdete Jugendliche angewendet wird, worauf Meier/Rössner/Schöch, Jugendstrafrecht, 3. A., § 10 Rn.31 hinweist.

⁸ Lösel, ZJJ 2013, 267, 268.

⁹ So die Abgeordnete Barbara Ostmeier, Plenarprotokoll 18/30, S.2428.

¹⁰ Abgeordneter Thomas Rother. Plenarprotokoll 18/30, S.2429.

III. § 4 Grundsätze der Förderung

Äußerst positiv hervorzuheben ist, dass in § 4 III 2 ausdrücklich normiert ist, dass das Bemühen des Jugendlichen um einen Ausgleich mit dem Geschädigten in Form eines Täter-Opfer-Ausgleichs (folgend: TOA) zu fördern ist.

Die Implementierung dieses formellen und außerhalb des Vollzuges von Arrest oder Jugendstrafe bereits über Jahrzehnte bewährten Verfahrens im Arrestvollzug ist soweit ersichtlich neu. Im nordrhein-westfälischen Gesetz heißt es an entsprechender Stelle in § 2 S. 2 lediglich, die Selbstachtung der Jugendlichen, ihr Einfühlungsvermögen in die Situation der Opfer von Straftaten und ihr Verantwortungsgefühl seien ebenso zu fördern wie die Entwicklung von Einstellungen und Fertigkeiten, die sie vor erneuter Straffälligkeit schützen.

Das formale und durch speziell geschulte Trainer durchgeführte Verfahren des TOA – im Idealfall mit gleichzeitiger Anwesenheit von Täter und Opfer - hat zahlreiche Vorteile:

Der Vorteil des TOA für den Täter liegt vor allem darin, dass er dem seinen Fehler einsehenden Jugendlichen die Chance gibt, diesen selber wieder gutzumachen. Hierin liegt ein in der Lebenswelt bereitliegendes Programm zur Normerziehung mit emotionalen und kognitiven Bestandteilen in Richtung einer empathischen Moral. Die Verantwortungsübernahme erfüllt die dem Jugendstrafrecht zukommende Funktion der Normverdeutlichung, ohne entsozialisierend und desintegrierend zu wirken¹¹. Die unmittelbare Erfahrung der Unrechtsfolgen beim Opfer, die ansonsten häufig gar nicht wahrgenommen oder durch die staatlich verhängte Strafe neutralisiert und verdrängt werden, bewirken eine besondere präventive Wirksamkeit und wirken damit einer Wiederholung entgegen.

Für das Opfer erscheint der TOA bedeutsam, da diesem häufig an der Wiedergutmachung gelegen ist. Im Idealfall können Schadenersatzforderungen mit geregelt werden, so dass ein Zivilprozess entbehrlich ist. Über den Kreis von Täter und Opfer hinaus wird eine Befriedung der Rechtsgemeinschaft bewirkt.

Nach der Gesetzesbegründung¹² soll der TOA vorrangig in der Weise umgesetzt werden, dass ein externer Träger im Umfang von fünf Wochenstunden mit der Unterstützung der Ausgleichsbemühungen beauftragt wird. Hierfür werden 15.000,- EUR einkalkuliert. Darüber hinaus soll eine Mitarbeiterin der Jugendarrestanstalt zur TOA-Fachkraft fortgebildet werden. Hierfür werden einmalige Kosten in Höhe von 2.000,- EUR veranschlagt. Nimmt man in den Blick, dass durch den TOA Zivilverfahren vor schleswig-holsteinischen Gerichten entbehrlich werden können, wenn im Rahmen des TOA der materielle Ausgleich zwischen Täter und Opfer mit geregelt wird, so erscheinen die – zudem geringen - Ausgaben für den TOA über die oben genannten kriminalpolitischen Wirkungen hinaus sehr gut investiert.

¹¹ Meier/Rössner/Schöch, Jugendstrafrecht, 3. A., § 6, Rn.25.

¹² Drs 18/891, S.5.

IV. § 6 Mitwirkung und Stellung der Jugendlichen

Es ist aus verfassungsrechtlichen Gründen sehr zu begrüßen, dass in § 6 I JGG normiert wird, die Bereitschaft der Jugendlichen, an der Erreichung des Arrestziels mitzuwirken, sei zu fördern.

Damit hat der Gesetzgeber bewusst von der Etablierung einer Mitwirkungspflicht der Jugendlichen abgesehen. In § 5 I des Vorgängerentwurfs war eine solche Mitwirkungspflicht noch vorgesehen.

Ich habe zum Jugendstrafvollzug bereits meine Einwände gegen die in den Jugendstrafvollzugsgesetzen einzelner Länder normierte Mitwirkungspflicht niedergelegt, insbesondere dann, wenn ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht – wie im Vorgängerentwurf zum Jugendarrestvollzugsgesetz ermöglicht wurde – eine disziplinarische Ahndung zur Folge haben könnte¹³. Danach bestehen gegen die Konstituierung einer Mitwirkungspflicht der Gefangenen erhebliche pädagogische und rechtliche Einwände:

Kann bereits die Formulierung einer Mitwirkungspflicht in der Situation des Vollzuges bei jungen Arrestanten zu einer Verweigerungshaltung oder einer Scheinadaption führen, so erscheint es pädagogisch ebenso wenig sinnvoll, auf eine fehlende Mitwirkung mit der Sanktion des Entzuges von zuvor gewährten Vergünstigungen zu reagieren. Die zwangsweise Verpflichtung samt Disziplinarmaßnahme bei Nichtbefolgung widerspricht der pädagogischen Erkenntnis der Nachhaltigkeit der allein freiwilligen Mitwirkung. Die disziplinarisch sanktionierte Mitwirkungspflicht ist zudem zu allgemein formuliert und damit zu unbestimmt, um bei deren Verletzung Disziplinarmaßnahmen anzuordnen. Schließlich besteht gegen die Mitwirkungspflicht – und erst Recht gegen ihre disziplinarrechtliche Ahndung – der fundamentale Einwand, dass der Jugendliche damit gezwungen wird, an seiner eigenen Bestrafung mitzuwirken – ein Verstoß gegen Art. 1 Abs. 1 GG. Es besteht die Gefahr, dass die Arrestanten zum Objekt ihrer Bestrafung gemacht werden, zudem werden die Arrestanten und die Gefangenen des Jugendstrafvollzuges – da es nur hier eine Mitwirkungspflicht gibt – gegenüber dem Erwachsenenvollzug schlechter gestellt. Diese Einwände wiegen besonders schwer, wenn an die Verletzung der Mitwirkungspflicht durch Arrestanten Disziplinarmaßnahmen geknüpft werden. Die Mitwirkungspflicht droht in diesem Fall zum Einfallstor für eine repressive Vollzugspraxis – oder gar von Willkür – zu werden, die im Gegensatz zum Erziehungsauftrag steht. Ohne Formulierung einer Konsequenz im Falle der Nichtbefolgung aber ist eine Mitwirkungspflicht ein „Papiertiger“. Man hat im Entwurf zu Recht auf sie verzichtet.

¹³ Ostendorf-Rose, Jugendstrafvollzugsrecht, 2.A., § 10, Rn.69 mwN.

V. § 7 Zusammenarbeit und Einbeziehung Dritter

Im Rahmen eines vom Land Schleswig-Holstein in Kooperation mit dem Deutschen Jugendinstitut durchgeführten Modellprojektes zu jugendlichen Mehrfach und Intensivtätern¹⁴ ergab sich, dass ein sinnvoller Umgang mit dieser Tätergruppe nicht in übertriebener Härte liegt, sondern vielmehr in der Kooperation aller der mit den Jugendlichen befassten Institutionen. Hierzu zählen insbesondere Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht, Jugendamt, freie Träger, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Arbeitsverwaltung und – im vorliegenden Kontext – der Jugendarrestvollzug. Der Jugendliche muss wahrnehmen, dass sich diese Institutionen abgestimmt mit ihnen befassen und von ihm eine Verhaltensänderung einfordern. Eine zentrale Rolle spielen hierbei die kommunalen Jugendämter, da bei ihnen zahlreiche relevante Informationen vorhanden sind und zudem bei diesem über den Jugendlichen bereits über eine längere Zeit Informationen häufig ab dem Kindesalter vorliegen.

Es ist deshalb zu begrüßen, dass in § 7 II normiert wird, dass die Anstalt mit Personen, Behörden und Einrichtungen außerhalb des Arrestes zusammenarbeitet, deren Mitwirkung das Erreichen des Arrestziels fördern kann und dies insbesondere gilt für die Jugendämter, die Bewährungshilfe und die freien Träger der Jugendhilfe.

In diesem Sinne kann trotz der Problematik der Kurzfristigkeit des Arrestes und der damit begrenzten pädagogischen Einwirkungsmöglichkeit jedenfalls der Umstand genutzt werden, dass der Jugendliche sich örtlich einer ersten Kommunikation mit den Vollzugsmitarbeitern und ggf. auch Mitarbeitern der anderen genannten Institutionen nicht räumlich entziehen kann. Damit ist keine Ausübung von Zwang gemeint, sondern die Übermittlung eines Gesprächsangebots. Dieser zunächst profan klingende Umstand, zu wissen wo der Jugendliche gerade ist und ihm ein Gesprächsangebot persönlich unterbreiten zu können, stellt in Freiheit jedenfalls bei Intensivtätern – und vor allem solche befinden sich im Arrest - alle Institutionen vor erhebliche Probleme.

Die bisherigen und künftigen Bestrebungen aller Kooperationspartner können damit im Rahmen eines Durchgangsmanagements¹⁵ koordiniert, aktualisiert und neu ausgerichtet werden.

VI. § 9 Aufschub und Unterbrechung der Vollstreckung

Zu begrüßen ist, dass § 9 Lücken des bestehenden Vollstreckungsrechts bezüglich des Aufschubs und der Unterbrechung der Vollstreckung schließt. In § 87 III JGG ist lediglich das Absehen von der Vollstreckung geregelt. Die Praxis hat jedoch ein erhebliches Interesse daran, die Vollstreckung auch aufzuschieben oder unterbrechen zu können. Dies kann bei Erkrankungen oder bei sonstigen persönlichen Problemen des Jugendlichen sinnvoll sein. § 87 III ermöglicht zudem nur das Absehen

¹⁴ Kooperation im Fall jugendlicher Mehrfach- und Intensivtäter, näher Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 15/4915 sowie Lütkes/Rose, Intensivtäter: Grenzen der Erziehung?, ZJJ 2005, 63 ff.

¹⁵ Dazu Goerdeler, SchlHA 2013, 350, 353.

von der Vollstreckung aus erzieherischen Gründen, mithin die endgültige Aufgabe der Vollstreckung¹⁶. Die Unterbrechung der Vollstreckung aufgrund von Krankheit ist bislang lediglich in § 17 IV JAVollzO geregelt. § 455 StPO ermöglicht ein Absehen von der Vollstreckung oder ihre Unterbrechung der dauerhafter Geisteskrankheit, Erkrankung mit konkreter Lebensgefahr oder schwerer Erkrankung, die in der Anstalt oder einem Vollzugskrankenhaus nicht behandelt werden können. Diese Norm ist jedoch eine Vollstreckungsvorschrift für Freiheitsstrafe und damit auf den Jugendarrest nicht anwendbar.

Dieses bislang vorhandene unzureichende Normengeflecht entwirrt für Schleswig-Holstein nun § 9, indem explizit der Aufschiebung und die Unterbrechung der Vollstreckung bei Erkrankungen oder sonstiger vorübergehender Arrestuntauglichkeit gesetzlich geregelt werden.

VII. § 10 Zuführung

Bislang war die Frage streitig, auf welcher Rechtsgrundlage ein Jugendlicher der Arrestanstalt zugeführt werden kann, der einer Ladung zum Arrestantritt nicht freiwillig folgt. Teilweise wurde gestützt auf § 457 StPO eine polizeiliche Vorführung oder der Erlass eines Haftbefehls als möglich angesehen. Auch hier ist jedoch einzuwenden, dass § 457 StPO eine Regelung zur Vollstreckung von Freiheitsstrafe darstellt und insoweit nicht anwendbar ist. Eine andere Auffassung sah als Grundlage für die Vorführung die landesrechtliche Möglichkeit des allgemeinen Verwaltungszwangs zur Durchsetzung einer behördlichen Ladung nach § 200 LVwG¹⁷ an. Dieser Streit wird nun durch die Schaffung von § 10 beendet, was für alle am Arrestvollzug beteiligten Institutionen und den Jugendlichen Klarheit bringt.

VIII. § 38 Konfliktregelung

Zu begrüßen ist es schließlich, dass § 38 im Falle von Verstößen des Jugendlichen gegen Pflichten durch das Gesetz oder aufgrund des Gesetzes in Abs. 1 zunächst ein Gespräch mit den Jugendlichen vorsieht, sodann in Abs. 2 als mediiierende Maßnahmen die Entschuldigung, Schadenswiedergutmachung oder -beseitigung und in Abs. 3 erst als eingriffsintensivste Maßnahme sogenannte „beschränkende“ Maßnahmen, bei denen es sich insbesondere handeln kann um die Beschränkung des Einkaufs, die Beschränkung oder den Entzug einzelner Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung, den Entzug des Rundfunkempfangs bis hin zum Auferlegen einer Einzel-Freistunde oder den Ausschluss von der Gruppenarbeit. Nach der Gesetzesbegründung¹⁸ sind die Maßnahmen gegen den Jugendlichen zur Wahrung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit deutlich weniger ein-

¹⁶ Ostendorf-Rose, JGG, 9.A., § 87, Rn.8.

¹⁷ Näher Ostendorf-Rose, JGG, § 87, Rn.18.

¹⁸ S.64.

griffsintensiv als im Jugendstrafvollzug. Auf förmliche Disziplinarmaßnahmen werde verzichtet, angesichts der geringeren Eingriffsschwere und der anderen inhaltlichen Ausrichtung erscheine ein förmliches Anordnungsverfahren wie bei Disziplinarmaßnahmen verzichtbar.

Positiv hervorzuheben ist hierbei, dass auf die schwersten Disziplinarmaßnahmen aus dem Jugendstrafvollzug, insbesondere dem Arrest als Disziplinarmaßnahme – d.h. der abgesonderten Unterbringung in einer speziellen Arrestzelle - verzichtet wurde. Kritisch sehe ich es jedoch, dass kein förmliches Verfahren und keine alleinige Anordnungskompetenz der Leiterin der Jugendarrestanstalt vorgesehen wurde¹⁹. Vielmehr ist in § 38 IV geregelt, dass die Anstaltsleitung festlegt, welche Bediensteten befugt sind, ausgleichende oder beschränkende Maßnahmen anzuordnen. Lediglich beschränkende Maßnahmen mit einer Dauer von mehr als zwei Tagen ordnet die Anstaltsleitung oder die Vertretung an. Nicht zuletzt um einen Überblick über die in der Anstalt verhängten beschränkende Maßnahmen sicherzustellen und eine einheitliche Verhängung zu gewährleisten, sollte in allen Fällen für die Verhängung die Anstaltsleitung oder ihre Vertretung zuständig sein. Auch wenn der Aufenthalt im Arrest unvergleichbar kürzer ist als in der Jugendarrestanstalt spricht meines Erachtens nichts dagegen, bei der Verhängung aller beschränkenden Maßnahmen ein formelles Anhörungsverfahren vorzusehen, insbesondere mit einer Anhörung durch die Leiterin der Jugendarrestanstalt. In diesem Kontext hat eine solche formale Struktur die Funktion, die Rechte der Beteiligten zu wahren und unnötige Eingriffe in die Rechte der Gefangenen zu verhindern.

D. Schlusswort

Die Landesregierung hat im Gesetzgebungsverfahren den Dialog gesucht mit der Praxis sowohl der Jugendarrestanstalt als auch der erkennenden Jugendgerichte, den Jugendämtern, den freien Trägern und den betroffenen Verbänden, darüber hinaus auch mit Wissenschaftlern, und zwar nicht nur Rechtswissenschaftlern sondern auch Erziehungswissenschaftlern. Das Ergebnis des Gesetzgebungsprozesses spiegelt diese breite Berücksichtigung von Sachverstand dadurch wieder, dass ein den verfassungsrechtlichen und internationalen Standards genügendes Gesetz vorliegt, das aktuellen kriminologischen und erziehungswissenschaftlichen Erkenntnissen genügt, aber gleichwohl für den Gesetzesanwender ausreichend übersichtlich und umsetzbar ist. Die Landesregierung führt damit die schleswig-holsteinische Tradition einer rationalen, evidenzbasierten Jugendkriminalpolitik fort. Dies ist in Zeiten, in denen in der Öffentlichkeit durchaus nach „einfachen Lösungen“ für das Phä-

¹⁹ Vgl. zur ähnlichen Problematik bei „erzieherischen Maßnahmen“ im Jugendstrafvollzug Ostendorf-Rose, Jugendstrafvollzugsrecht, 2. A., § 10, Rn.14 mwN.

nomen der Jugenddelinquenz gerufen wird²⁰, keine Selbstverständlichkeit. Um so mehr verdient der vorgelegte Entwurf aus praktischer und wissenschaftlicher Sicht mit den aufgezeigten geringen Korrekturvorschlägen Zustimmung.

Professor Dr. Frank Rose

²⁰ Die Bild-Zeitung titelte jüngst nach dem Auftritt des Jugendrichters Andreas Müller aus Bernau bei Berlin in der Talk-Show von Günter Jauch „Deutschlands härtester Jugendrichter fordert: Schläger sofort in den Knast“, vgl. <http://www.bild.de/news/inland/richter/jugendrichter-im-interview-32308792.bild.html>, besucht am 03.11.2013. Müller steht zudem auf der Bestsellerliste mit seinem Buch „Schluss mit der Sozialromantik – Ein Jugendrichter zieht Bilanz“, 2013, in dem er ebenfalls für weniger Sozialpädagogik und mehr Härte durch Freiheitsentziehung gegenüber Jugendlichen plädiert.